

BVGer E-1942/2021 vom 20. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1942_2021

FR: TAF E-1942/2021 du 20 juin 2022

IT: TAF E-1942/2021 del 20 giugno 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 3.1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig der Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Asyl) und 3 (verfügte Wegweisung) der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind

zu beweisen,

E-1942/2021 Seite 6 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BvGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe sich zu ihrer Biographie und Lebensumstände widersprüchlich geäußert sowie gefälschte Beweismittel eingereicht, was zu Zweifeln an ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit führe. In der BzP habe sie angegeben, ihre Eltern seien verstorben als sie (...) Jahre alt gewesen sei. Anlässlich der Anhörung habe sie im Widerspruch dazu ausgeführt, sie sei im Alter von (...) Jahren Vollwaise geworden. Eine überzeugende Erklärung für die unterschiedlichen Angaben habe sie nicht angeben können. Ferner habe sie sich widersprüchlich zum Jahr und Land, in welchem ihre Hochzeit stattgefunden habe, geäußert. Zudem hätten sich die eingereichten Geburts- und Heiratsurkunden nach Abklärungen durch die Botschaft als Fälschungen erwiesen. Zum Vollzug der Wegweisung führte die Vorinstanz aus, da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten, könne der Grundsatz der Nichtrückweisung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG keine Anwendung finden. Ferner seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass den Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Zwar seien Wegweisungsvollzugshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde ihre Grenze aber an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der asylsuchenden Person. Gemäss konstanter Rechtsprechung sei es nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der Gesuchstellenden nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, falls diese ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommen und die Asylbehörden zu täuschen versuchen. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin widersprüchliche Angaben zu ihrer Biographie und ihren Lebensumständen gemacht sowie gefälschte Beweismittel eingereicht habe, müsse davon ausgegangen werden, dass sie nicht bereit sei, wahrheitsgemäss über ihre persönliche und familiäre Situation in Nigeria Auskunft zu geben. Es sei dem SEM deshalb nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführenden zum Vollzug der Wegweisung zu äussern. Weder den Akten noch ihren Aussagen seien Hinweise auf ernsthafte gesundheitliche Probleme zu entnehmen.

E-1942/2021 Seite 7 Insgesamt erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen vor, anlässlich der Einschulung des Sohnes hätten Abklärungen von Spezialisten ergeben, dass dieser besondere Bedürfnisse habe und verschiedene schulorganisatorische Massnahmen notwendig seien. Bei einer Rückkehr nach Nigeria wäre eine solche Betreuung nicht gewährleistet. Zudem wäre sie – die Beschwerdeführerin – infolge der Trennung von ihrem Ehemann auf sich alleine gestellt.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, es sei ihr aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Beschwerdeführerin wahrheitsgemäss zu ihrer persönlichen und familiären Situation in Nigeria Auskunft zu geben, nicht möglich, eine adäquate Unterstützung für den Sohn zu prüfen, wie sie beispielsweise mit Hilfe der in Nigeria stark präsenten International Organization for Migration (IOM) organisiert werden könnte.

E. 5.4

In der Replik wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse in D._____ auf psychologische Behandlung angewiesen. Der Sohn sei im (...) K._____ angemeldet worden, wo er das Schuljahr 2021/2022 absolvieren könne.

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-1942/2021 Seite 8

E. 6.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Nigeria ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Nigeria dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nigeria lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.3.1

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich zu ihrer Biographie und Lebensumstände in Nigeria ge- äussert sowie gefälschte Beweismittel eingereicht hat, womit ihre persönliche Glaubwürdigkeit in Frage gestellt ist. Ferner hat sie sich zur Dauer ihres Aufenthaltes in D. _____ unvereinbar geäussert. Infolge dieser gro- ben Verletzung der Mitwirkungspflicht ist es weder dem SEM noch dem Gericht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu äus- sern. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vermögen daran nichts zu ändern, zumal sich die Beschwerdeführenden nicht substantiell mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen. Soweit vorgebracht

E-1942/2021 Seite 9 wird, die Beschwerdeführerin müsse als Alleinerziehende nach Nigeria zu- rückkehren, ist festzuhalten, dass ihr Ehemann und Vater der gemeinsa- men Tochter ebenfalls mit Urteil heutigen Datums rechtskräftig (vgl. Be- schwerdeverfahren E-1928/2021) aus der Schweiz weggewiesen wird. Der Beschwerdeführerin steht es schliesslich frei, sich bei der Rückkehr nach Nigeria auf dessen Beistands- und Unterhaltungspflicht gegenüber der Familie zu berufen.

E. 6.3.2.1

Betreffend das Kindeswohl lässt sich dem Bericht einer Fachperson für Kinderschutz vom 19. April 2021 entnehmen, dass für beide Kinder mit Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) K. _____ vom 10. Dezember 2020 eine Erziehungsbeistandschaft ge- mäss Art. 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. De- zember 1907 (ZGB, SR 201) angeordnet wurde. Betreffend den Sohn seien aufgrund seiner (...), der (...) und dem Verdacht auf eine (...) eine Vielzahl von schulorganisatorischen Massnahmen installiert worden, damit er sich in seiner Persönlichkeit und im schulischen Kontext weiterentwi- ckeln könne.

E. 6.3.2.2

Den eingereichten Berichten lässt sich bezüglich des Sohnes der Beschwerdeführerin keine Indikation für eine medizinische Behandlung entnehmen. Es steht der Beschwerdeführerin indes offen, sich mit den Sohn behandelnden Fachpersonen auf eine Rückkehr vorzubereiten, in- dem sie sich konkrete Unterstützungsmassnahmen aneignet. Darüber hin- aus steht es den Beschwerdeführenden frei, einen Antrag auf individuelle Rückkehrhilfe zu beantragen (vgl. Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 vom

E. 6.3.2.3

Die Beschwerdeführenden leben seit sechs Jahren in der Schweiz. Der Sohn ist mittlerweile (...), die Tochter (...) Jahre alt. Auch wenn der Sohn zwischenzeitlich eingeschult wurde, sind für beide Kinder die wesent- lichen Bezugspersonen ihre Eltern, mithin kann nicht von einer eigenstän- digen Integration in das hiesige Umfeld ausgegangen werden, welche bei E-1942/2021 Seite 10 einer Rückkehr nach Nigeria zu einer Entwurzelung führen würde. Im Üb- rigen werden die Kinder zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Vater res- pektive Stiefvater nach Nigeria zurückkehren können. Betreffend die be- sonderen Bedürfnisse des Sohnes im schulischen Kontext führte die Vor- instanz in der Vernehmlassung zutreffend

aus, die Beschwerdeführerin verunmögliche aufgrund ihrer fehlender Mitwirkung in Bezug auf ihre persönliche, familiäre sowie finanzielle Situation eine Prüfung einer adäquaten Unterstützung ihres Sohnes. Zwar ist der Wunsch der Beschwerdeführerin ihrem Sohn die besten Bedingungen für die Ausbildung zu ermöglichen, sehr gut nachvollziehbar. Den Akten lassen sich aber keine Hinweise dafür entnehmen, dass der Zugang zur Bildung in Nigeria nicht gewährleistet wäre. Eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende schulische Betreuung spricht jedenfalls nicht gegen den Vollzug der Wegweisung. Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos betrachtet werden konnten und von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E-1942/2021 Seite 11

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos betrachtet werden konnten und von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Bezüglich der in der Replik vorgebrachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass sie in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren entsprechende Arztberichte eingereicht hat. Aufgrund ihres sechsjährigen Aufenthaltes in der Schweiz hätte sie im Übrigen mehr als genügend Zeit gehabt, sich in psychologische Behandlung zu begeben und entsprechende Berichte einzu-

reichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.